

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 SF 14/19 EK SF
Datum	12.05.2021

### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I.Â Â Â Der Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht Kassel unter dem Aktenzeichen S 5 SF 56/15 E gefÃ¼hrten Verfahrens eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 340,00 Euro zzgl. Zinsen in HÃ¶he von fÃ¼nf Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz ab RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.Â  
Im Ã¼brigen wird die Klage abgewiesen.

II.Â Â Â Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt eine EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht Kassel unter dem Aktenzeichen S 5 SF 56/15 E gefÃ¼hrten Erinnerungsverfahrens.

Der KlÃ¤ger erhob am 15. Juli 2014 UntÃ¤rtigkeitsklage beim Sozialgericht Kassel. Er

---

beantragte Prozesskostenhilfe und gab im Rahmen dessen einen Bruttoverdienst von 1.000,00 Euro an. Dem Klager wurde Prozesskostenhilfe gewahrt. Das Verfahren endete am 9. Juli 2015 durch Vergleich. In dem Vergleich verpflichteten sich die dortigen beiden Beklagten je zur ubernahme der haftigen notwendigen auergerichtlichen Kosten des Klagers (Bl. 47 S 11 AY 25/14).

Der Prozessbevollmachtigte beantragte mit Schreiben vom 24. Juli 2015, eingegangen beim Sozialgericht am 24. Juli 2015, die Kostenfestsetzung fur das Verfahren in Hohe von 904,40 Euro. Nach Stellungnahme des Beklagten zu 2 setzte der zustandige Urkundsbeamte der Geschftsstelle die von den Beklagten zu tragenden Kosten am 13. August 2015 auf jeweils 175,53 Euro fest (Bl. 50  59 S 11 AY 25/14).

Die Kostenfestsetzungsbeschlusse wurden dem Prozessbevollmachtigten am 14. August 2015 zugestellt (Bl. 61, 68 S 11 AY 25/14).

Der Prozessbevollmachtigte legte mit Schreiben vom 14. August 2015, eingegangen am 19. August 2015, Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung ein und begehrte eine hohere Festsetzung der Verfahrens- und Terminsgebuhr. Der Urkundsbeamte half der Erinnerung nicht ab. Das Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen S 5 SF 56/15 E gefahrt.

Nach Eingang wurde der Erinnerungsgegner mit Schreiben vom 27. August 2015 aufgefordert zur Stellungnahme, dieser erwiderte mit Schreiben vom 28. August 2015, eingegangen am 31. August 2015. Diesen Schreiben wurde dem Prozessbevollmachtigte am 13. Oktober 2015 bersandt, worauf dieser mit Schreiben vom 31. Dezember 2015, eingegangen am 4. Januar 2016, mitteilte, dass eine Stellungnahme als nicht erforderlich angesehen werde und anregte, ein Gutachten beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer einzuholen. Dieses Schreiben wurde sodann zur Kenntnis an den Erinnerungsgegner weitergeleitet (Bl. 7  14 S 5 SF 56/15 E).

Die zustandige Richterin wies in Parallelverfahren des Klagers, nach dessen Erhebung von Verzagerungsagen, auf eine Klagewelle, die zahlreichen anangigen Verfahren einschlielich Eilverfahren sowie den Umzug des Gerichts hin und bat um Verstandnis (Bl. 16 S 5 SF 74/15 E; Bl. 16 S 5 SF 55/15 E; Bl. 18 R S 5 SF 28/15 E).

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2018, eingegangen am 15. Oktober 2018, erhob der Prozessbevollmachtigte Verzagerungsage (Bl. 15 S 5 SF 56/15 E).

Der Klager hat am 13. August 2019 Klage beim LSG eingereicht, die Klageschrift wurde dem Beklagten am 30. April 2021 zugestellt (Bl. 94 GA).

Der Beklagte hat in der Klageerwiderung anerkannt, dass das Ausgangsverfahren S 5 SF 56/15 E vor dem Sozialgericht unangemessen lange dauerte, des Weiteren wurde die Aussetzung des Verfahrens beantragt (Bl. 13 GA).

Nach Anhurung des Klagers wurde das hiesige Verfahren mit Beschluss vom 30.

---

Dezember 2019 ausgesetzt und den Beteiligten zugestellt (Bl. 25 ff GA).<sup>1</sup>

Das Sozialgericht Kassel hat mit Beschluss vom 8. April 2020 <sup>2</sup>über die Erinnerung entschieden und die Kostenfestsetzung dahingehend abge<sup>3</sup>ändert, dass der Erinnerungsgegner 229,08 Euro erstatten m<sup>4</sup>üsse (Bl. 48 ff GA).

Der Kl<sup>5</sup>äger ist der Ansicht, es sei nach [Â§ 198 Abs. 1 GVG](#) eine Entsch<sup>6</sup>ädigung bei einer unangemessenen Dauer von Gerichtsverfahren zu leisten. Mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2013 zu dem Az.: [5 C 23.12](#) D und den auch vorliegend allenfalls durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad des Verfahrens d<sup>7</sup>ürfte hier nach deutlich mehr als 12 Monaten Unt<sup>8</sup>ertigkeit des Gerichts der Anspruch des Kl<sup>9</sup>ägers auf die geltend gemachte Entsch<sup>10</sup>ädigung bestehen.

Soweit der Beklagte auf das Urteil des Hessischen LSGs vom 1. August 2018 zu dem Az.: [L 6 SF 2/18 EK SB](#) verweise, werde nicht beachtet, dass im hier vorliegenden Ausgangsverfahren nicht um die Festsetzung geringf<sup>11</sup>ügiger Aufwendungen f<sup>12</sup>ür Kopien gestritten werde. Streitig seien dort in der Sache selbst Geb<sup>13</sup>ühren in einer H<sup>14</sup>öhe von 276,67 Euro gewesen.<sup>15</sup>

Es habe auch mit Blick auf [Art 19 Abs. 4 GG](#) erhebliche Bedeutung f<sup>16</sup>ür den Kl<sup>17</sup>äger, ob er aufgrund ggf. erheblicher und ggf. rechtswidriger K<sup>18</sup>ürzungen bei Geb<sup>19</sup>ührenfestsetzungen keine(n) Bevollm<sup>20</sup>ächtigste(n) mehr finde, die/der bereit sei, ihn im Existenzsicherungsrecht zu vertreten.

Der Kl<sup>21</sup>äger hat zun<sup>22</sup>ächst beantragt, den Beklagte zu verpflichten, ihm wegen unangemessener Dauer des Gerichtsverfahrens vor dem Sozialgericht Kassel zu dem Az.: S 5 SF 56/15 E eine Entsch<sup>23</sup>ädigung von monatlich 20,00 Euro zzgl. Zinsen beginnend ab dem 12. Oktober 2018 zu zahlen.<sup>24</sup>

Nunmehr beantragt der Kl<sup>25</sup>äger, den Beklagten zu verpflichten, ihm wegen unangemessener Dauer des Gerichtsverfahrens vor dem Sozialgericht Kassel zu dem Az.: S 5 SF 56/15 E eine Entsch<sup>26</sup>ädigung von monatlich 20,00 Euro zzgl. Zinsen beginnend ab dem 12. Oktober 2018 f<sup>27</sup>ür 17 Monate zu zahlen.<sup>28</sup>

Der Beklagte beantragt, die Entsch<sup>29</sup>ädigungsklage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, ein Entsch<sup>30</sup>ädigungsanspruch bestehe nicht. Zwar werde anerkannt, dass das Erinnerungsverfahren unangemessen gedauert habe, doch die Dauer des Verfahrens f<sup>31</sup>ür die Dauer nicht dazu, dass eine Entsch<sup>32</sup>ädigung in Geld beansprucht werden k<sup>33</sup>önne. Vielmehr entspreche es der h<sup>34</sup>öchstrichterlichen Rechtsprechung, dass bei <sup>35</sup>überl<sup>36</sup>änge eines Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahrens im Regelfall keine Entsch<sup>37</sup>ädigung in Geld in Betracht k<sup>38</sup>äme. Es w<sup>39</sup>ürden auch keine Gr<sup>40</sup>ünde aufgezeigt, warum von diesem Grundsatz abgewichen werden sollte. Da von vornherein keine Entsch<sup>41</sup>ädigungspflicht in Geld bestehe, k<sup>42</sup>önne der Kl<sup>43</sup>äger dies nicht durch die Geltendmachung eines geringeren monatlichen Entsch<sup>44</sup>ädigungsbetrages kompensieren. Dies decke sich nicht mit den geltenden Vorschriften und w<sup>45</sup>ürde die h<sup>46</sup>öchstrichterliche

---

Rechtsprechung in ihr Gegenteil verkehren. Der Beklagte verweist hierzu auf die Entscheidungen des BSG, Urteil vom 10. Juli 2014 [â B 10 Ñ G 8/13 R](#) [â juris](#) und des hiesigen Senats (Urteil vom 1. August 2018 [â L 6 SF 2/18 EK SB](#) [â juris](#)).

Die Beteiligten haben  $\frac{1}{4}$ bereinstimmend ihr Einverständnis zur Entscheidung ohne m $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) erkl $\ddot{a}$ rt (Bl. 69, 72 GA). $\hat{A}$

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Gerichtsakten (S 11 AY 25/14, S 5 SF 56/15 E), die Gegenstand der Beratung waren.

Entscheidungsgr $\frac{1}{4}$ nde

Der Senat konnte den vorliegenden Rechtsstreit gem $\ddot{a}$ ss [Â§ 201](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit [Â§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne m $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) erteilt haben.

Das LSG ist f $\frac{1}{4}$ r die erhobene Klage zust $\ddot{a}$ ndig ([Â§ 51 Abs. 1 Nr. 10](#), [Â§ 202 Satz 2 SGG](#) i.V.m. den [Â§§ 198 ff. GVG](#)), da es sich bei dem Ausgangsverfahren um ein Verfahren aus dem Bereich der Sozialgerichtsbarkeit handelt.

A. Die auf [Â§ 198 GVG](#) gest $\frac{1}{4}$ tzte Entsch $\ddot{a}$ ndigungsklage ist zul $\ddot{a}$ ssig.

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft ([Â§ 54 Abs. 5 SGG](#); vgl. BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 [â B 10 Ñ G 1/12 KL](#) [â juris](#); BSG, Urteil vom 3. September 2014 [â B 10 Ñ G 12/13 R](#) [â juris](#); BSG, Urteil vom 3. September 2014 [â B 10 Ñ G 2/14 R](#) [â juris](#)) und  $\hat{a}$  nach Abschluss des Ausgangsverfahrens  $\hat{a}$  auch im  $\hat{a}$ brigen zul $\ddot{a}$ ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden. $\hat{A}$

Die Einlegungsfrist des [Â§ 198 Abs. 5 S. 2 GVG](#), wonach die Klage sp $\ddot{a}$ ttestens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet hat, erhoben werden muss, hat der Kl $\ddot{a}$ xger eingehalten, wobei der Beschluss vom 8. April 2020, mit welchem  $\hat{A}$ ber die Erinnerung des Kl $\ddot{a}$ xgers im Kostenfestsetzungsverfahren entschieden wurde, als verfahrensbeendigender Beschluss zu verstehen ist. $\hat{A}$

Die Wartefrist des [Â§ 198 Abs. 5 S. 1 GVG](#), wonach eine Entsch $\ddot{a}$ ndigungsklage fr $\frac{1}{4}$ hestens sechs Monate nach Erhebung der Verz $\ddot{a}$ gerungs $\frac{1}{4}$ ge erhoben werden kann, wurde ebenfalls eingehalten. Bei Erhebung der Entsch $\ddot{a}$ ndigungsklage am 13. August 2019 war die Sechsmonatsfrist des [Â§ 198 Abs. 5 Satz 1 GVG](#) bezogen auf die am 15. Oktober 2018 angebrachte Verz $\ddot{a}$ gerungs $\frac{1}{4}$ ge bereits abgelaufen und die Klage damit nicht verfr $\frac{1}{4}$ ht erhoben.

B. Die sich unter Ber $\frac{1}{4}$ cksichtigung des [Â§ 200 Satz 1 GVG](#) zu Recht gegen das hier passivlegitimierte Land Hessen richtende Entsch $\ddot{a}$ ndigungsklage ist auch begr $\frac{1}{4}$ ndet.

---

Der Klager hat Anspruch auf Zahlung einer Entschadigung wegen des erlittenen immateriellen Nachteils.

Nach [ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG](#) wird derjenige angemessen entschadigt, der infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet.

1. Der Klager begehrt die Entschadigung fur Verzogerungen im Erinnerungsverfahren bezuglich der nach Erledigung der Hauptsache noch zu treffenden Kostenfestsetzung.

Das Begehren des rechtskundig vertretenen Klagers wird im Lichte des aus [ 123 SGG](#) folgenden one ultra petita Grundsatzes dahingehend vom Senat ausgelegt, dass er die Entschadigung fur die unangemessene Dauer des Verfahrens in Hohe von 20,00 Euro monatlich ab Erhebung der Verzogerungsege begehrt.

Bei dem Erinnerungsverfahren handelt es sich  wie der Senat bereits entschieden hat  um ein Gerichtsverfahren im Sinne von [ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG](#) (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018  L 6 SF 2/18 EK SB , Rn. 21, juris mit Verweis auf: BSG, Urteil vom 10. Juli 2014  B 10  8/13 R  juris; Rhl in Schlegel/Voelzke, JurisPK- SGG Kommentar, 1. Auflage 2017, Stand Mai 2018 Rn. 21) und nicht blo einen unselbststandigen Annex zum vorangegangenen, abgeschlossenen Hauptsacheverfahren.

2. Der Klager hat die Dauer des Verfahrens durch Erhebung der Verzogerungsege am 15. Oktober 2018 geragt. Damit ist den Voraussetzungen von [ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG](#) genagt. Denn eine Entschadigung erhalt ein Verfahrensbeteiligter gem [ 198 Abs. 3 GVG](#) nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens geragt hat (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juni 2013  B 10  9/13 B  juris).

Die Verzogerungsege kann jedoch erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird ([ 198 Abs. 3 S. 2 Halbs. 1 GVG](#)). Das Verfahren war zum Zeitpunkt der Verzogerungsege bereits 38 Monate anhangig. Da seit Anfang Januar 2016 keine gerichtlichen Aktivaten erkennbar waren, bestand Anlass von einer unangemessenen Bearbeitungszeit auszugehen. Die formgerecht und wirksam erhobene Verzogerungsege erfasst damit auch den zuvor verstrichenen Zeitraum des Ausgangsverfahrens und bezieht diesen in die Prfung der Angemessenheit mit ein. Dies gilt auch dann, wenn die Verzogerungsege schon frher htte erhoben werden knnen (vgl. Urteil des BSG vom 7. September 2017  B 10  3/16 R -, juris Rn. 20; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 12. Februar 2020  L 12 SF 39/17 EK AS , Rn. 38, juris).

3. Der die Zeit von der Erhebung der Erinnerung bis zum Abschluss des Kostenfestsetzungsverfahrens umfassende Zeitraum stellt auch eine unangemessene Verfahrensdauer dar, was von Seiten des Beklagten anerkannt

---

wird.

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemäß [Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.

Ausgangspunkt und erster Schritt der Angemessenheitsprüfung bildet die Feststellung der in [Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG](#) definierten Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss. Kleinste im Geltungsbereich des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (GG) relevante Zeiteinheit ist hierbei der Monat (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 [L 6 SF 2/18 EK SB](#), Rn. 29, juris).

a) Das Ausgangsverfahren vor dem Sozialgericht Kassel begann mit dem Festsetzungsgesuch des Klägers am 26. Juli 2015 und endete durch gerichtlichen Beschluss am 8. April 2020. Es erreichte damit eine Gesamtdauer von 56 Monaten.

b) Das Verfahren dauerte unangemessen lang.

Für die Entscheidung, ob eine überlange Verfahrensdauer vorliegt, sind aktive und inaktive Zeiten der Bearbeitung gegenüberzustellen. Dabei sind dem Ausgangsgericht gewisse Vorbereitungs- und Bedenkzeiten, die regelmäßig je Instanz zwölf Monate betragen, als angemessen zuzugestehen, selbst wenn sie nicht durch konkrete Verfahrensführungsschritte als begründet und gerechtfertigt angesehen werden können (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 [L 6 SF 2/18 EK SB](#), Rn. 47, juris; so auch: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Mai 2020 [L 37 SF 149/19 EK AS](#), Rn. 25, juris).

Von den 56 Monaten der Verfahrenslaufzeit am Sozialgericht sind die Zeiten der aktiven Verfahrensführung durch das Gericht in Abzug zu bringen; des Weiteren ist sie um die allgemein akzeptierte Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten zu bereinigen.

Nachdem der Prozessbevollmächtigte am 26. Juli 2015 die Kostenfestsetzung beantragte, wurden die Kosten durch die Urkundsbeamtin am 13. August 2015 nach Stellungnahme des Beklagten festgesetzt, woraufhin der Prozessbevollmächtigte am 19. August 2015 Erinnerung einlegte. Die Erinnerungserwiderung vom 31. August 2015 wurde dem Prozessbevollmächtigten erst am 13. Oktober 2015 übersandt. Hier kam es zu einem Monat gerichtlicher Inaktivität.

Aus der Akte ergibt sich ein weiterer Schriftwechsel der Beteiligten bis zum 6. Januar 2016, so dass eine aktive Verfahrensführung durch das Gericht in der Zeit vom 24. Juli 2015 bis 6. Januar 2016 von fünf Monaten festzustellen ist.

Von den 56 Monaten Verfahrensdauer ist dieser fünfmonatige Zeitraum

---

abzuziehen, so dass ein Zeitraum von 51 Monaten verbleibt. Dieser Zeitraum ist des Weiteren noch um die allgemein akzeptierte Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten zu bereinigen.â

Anlass, die Zeitspanne von 12 Monaten zu reduzieren, besteht vorliegend nicht, zumal das Verfahren aufgrund der Erinnerung des KlÃgers in zwei Verfahrensschritte mit unterschiedlichen EntscheidungstrÃgern unterteilt war. FÃ¼r eine generelle Reduzierung dieser allgemeinen Vorbereitungs- und Bedenkzeit besteht auch im Hinblick auf die vielfach einfach gelagerten Rechtsfragen der Kostenfestsetzung kein BedÃ¼rfnis. Zur AusÃ¼bung seiner verfahrensgestaltenden Befugnisse ist dem Gericht ein Spielraum zuzubilligen, der es ihm ermÃ¶glicht, dem Umfang und der Schwierigkeit der einzelnen Rechtssachen ausgewogen Rechnung zu tragen und darÃ¼ber zu entscheiden, wann es welches Verfahren mit welchem Aufwand sinnvollerweise fÃ¼hren kann und welche Verfahrenshandlungen dazu erforderlich sind (vgl. BGH, Urteil vom 12. Februar 2015, [III ZR 141/14](#) â juris). Es gibt keinen Grund, diesen Gestaltungsspielraum bei einfach gelagerten FÃllen â wie sie Erinnerungsverfahren hÃ¤ufig sind â zu verengen und das Gericht fÃ¼r verpflichtet zu erachten, solche FÃlle gegenÃ¼ber rechtlich schwierigeren oder tatsÃchlich ermittlungs- und damit zeitintensiven Verfahren vorzuziehen. In Erinnerungsverfahren, welche keine besondere Bedeutung haben, gilt dies erst recht, wenn â wie hier â keine ihre vordringliche Bearbeitung gebietenden UmstÃnde (objektiv) vorlagen; solche wurden vom KlÃger auch nicht in verifizierbarer Art und Weise (subjektiv) geltend gemacht (SÃchsisches LSG, Urteil vom 22. Januar 2018 â [L 11 SF 45/16 EK](#) â, Rn. 67, juris; Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 â [L 6 SF 2/18 EK SB](#) â, Rn. 47, juris).

Insgesamt ist es damit in 39 Kalendermonaten zu gerichtlicher InaktivitÃt gekommen.

In einem nÃchsten Schritt ist der Ablauf des Verfahrens an den von [Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) genannten Kriterien zu messen (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 â [L 6 SF 2/18 EK SB](#) â, Rn. 31, juris). Bei der Feststellung der Tatsachen, die zur AusfÃ¼hrung der von [Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) genannten unbestimmten Rechtsbegriffe erforderlich sind, kommt dem Entscheidungsverfahren ein erheblicher tatrichterlicher Beurteilungsspielraum zu (vgl. im Einzelnen BSG, Urteil vom 3. September 2014, B 10 ÃG 2/13 R â juris; Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 â [L 6 SF 2/18 EK SB](#) â, Rn. 31, juris).â

Ob ein Verfahren als unangemessen lang zu bewerten ist, richtet sich demnach nicht nach starren Fristen, sondern nach den UmstÃnden des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 â [L 6 SF 2/18 EK SB](#) â, Rn. 32 ff., juris). Weiter hat der Senat ausgefÃ¼hrt:â

â Eine generelle Festlegung, wann ein Verfahren unverhÃltnismÃÃig lange dauert, ist nicht mÃ¶glich (am MaÃstab von [Art. 19 Abs. 4 GG](#): BVerfG, Beschluss vom 30. August 2016 â [2 BvC 26/14](#) â Vz [1/16](#); BVerfG, Beschluss vom 27.

---

September 2011 [1 BvR 232/11](#)), zumal ZÄ¼gigkeit oder Verfahrensbeschleunigung keine absoluten Werte sind, sondern stets im Zusammenhang mit den Ä¼brigen VerfahrensgrundsÄ¼tzen, insbesondere dem Amtsermittlungsgrundsatz und dem damit korrespondierenden Interesse der Verfahrensbeteiligten an einer grÄ¼ndlichen und zutreffenden Bearbeitung durch das Gericht zu sehen sind. [Ä§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) ist nach Entstehungsgeschichte und Zielsetzung unter BerÄ¼cksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zu [Art. 19 Abs. 4 GG](#) und [Art. 2 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 3 GG](#) sowie des EGMR zu [Art. 6, 13 EMRK](#) auszulegen (BGH, Urteil vom 14. November 2013 [III ZR 376/12](#) [â juris Rn. 29](#); Schenke, NVwZ 2012, 257, 258). [Ä§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) benennt insoweit nur beispielhaft und ohne abschlieÃ¼enden Charakter UmstÄ¼nde, die fÄ¼r die Beurteilung der Angemessenheit besonders bedeutsam sind.

WÄ¼hrend die rechtliche wie tatsÄ¼chliche Schwierigkeit, der Umfang und die KomplexitÄ¼t des Falls sowie die Bedeutung des Rechtsstreits Faktoren fÄ¼r eine notwendige Dauer angemessener Sachbehandlung und VerfahrensfÄ¼rderung sind, ist insbesondere das Verhalten des EntschÄ¼digungsklÄ¼gers fÄ¼r die Frage relevant, welche Dauer der KlÄ¼ger aufgrund eigenen Verhaltens als noch angemessen hinzunehmen hat. Auf der anderen Seite kann sich der Staat nicht auf solche UmstÄ¼nde berufen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen (st. Rspr. des BVerfG, aus jÄ¼ngerer Zeit z.B. Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Dezember 2010 [1 BvR 404/10](#) [â juris](#)). Ä¼berlastungstypische Verfahrensweisen kÄ¼nnen ebenso wenig gegen eine Unangemessenheit angefÄ¼hrt werden wie die durchschnittliche Verfahrensdauer einer Ä¼berlasteten Gerichtsbarkeit (vgl. zur Sozialgerichtsbarkeit, BVerfG, vom 14. Dezember 2010 [1 BvR 404/10](#) [â juris](#)). Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt daher im Rahmen einer Zurechnung, ob eine VerzÄ¼gerung Ä¼berwiegend auf das Verhalten der Beteiligten oder auf eine UntÄ¼tigkeit des Gerichts zurÄ¼ckzufÄ¼hren ist (Magnus, ZZP 125 (2012), 75, 81 m.w.N.). Ungeachtet dessen haben die Gerichte aber auch die Gesamtdauer des Verfahrens zu berÄ¼cksichtigen und sich mit zunehmender Dauer nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens zu bemÄ¼hen (BVerfG, vom 14. Dezember 2010 [1 BvR 404/10](#) [â a.a.O.](#)). Insoweit beeinflusst die absolute Verfahrensdauer die WÄ¼rdigung der VerfahrensfÄ¼rderung in einzelnen Abschnitten des Gerichtsverfahrens: Einerseits kann bei ungewÄ¼hnlich langen Laufzeiten im Einzelfall eine Vermutung fÄ¼r die Unangemessenheit ohne weitere WÄ¼rdigung des Verhaltens der Beteiligten oder der VerfahrensfÄ¼rderung durch das Gericht sprechen (EGMR, Urteil vom 5. Oktober 2006 [66491/01](#)); andererseits kann eine (relative) VerzÄ¼gerung in einem bestimmten Verfahrensstadium vertretbar sein, wenn die Gesamtverfahrensdauer nicht als unangemessen erachtet werden kann (EGMR, Urteil vom 2. Juni 2009 [36853/05](#) Rn. 45 m.w.N.).

BeurteilungsmaÃ¼stab fÄ¼r die Verfahrensdauer ist mit Blick auf die [â](#) auf den Zeitraum von der Einleitung bis zum rechtskrÄ¼ftigen Abschluss des Verfahrens abstellende [â](#) Legaldefinition in [Ä§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG](#) das gesamte Verfahren bis zu seinem rechtskrÄ¼ftigen Abschluss<sup>â</sup> (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 [L 6 SF 2/18 EK SB](#) [â](#), Rn. 32 ff, juris).

---

Nach diesen Maßstäben sind die Schwierigkeit als durchschnittlich und die Bedeutung des Ausgangsverfahrens für den Kläger als unterdurchschnittlich anzusehen.

Wie der Senat in der Entscheidung vom 1. August 2018 ([L 6 SF 2/18 EK SB](#)) dargelegt hat, ergibt sich die für die Beurteilung der Verfahrensdauer relevante Bedeutung des Verfahrens aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung für die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten. Entscheidend ist deshalb auch, ob und wie sich der Zeitablauf nachteilig auf die Verfahrensposition des Klägers und das geltend gemachte materielle Recht sowie möglicherweise auf seine weiteren geschützten Interessen auswirkt (BSG, Urteil vom 3. September 2014 ([B 10 A G 2/13](#)) juris, Rn. 29).

aa) Die Bedeutung des Rechtsstreits war aus Sicht eines objektiven Beobachters in Kenntnis der Lebenssituation des Klägers durchschnittlich. Bei dem Ausgangsverfahren handelte es sich um ein Kostenfestsetzungsverfahren mit dem Ziel, die außergerichtlichen Kosten des Klägers feststellen zu lassen.

Grundsätzlich bemisst sich die Bedeutung eines Verfahrens aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung für die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten (Rühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [§ 198 GVG](#) (Stand: 10.12.2020), Rn. 31).

Nach der Rechtsprechung des BSG ist ein Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren nach Erledigung des vorangegangenen Hauptsacheverfahrens für dessen Beteiligte im Hinblick auf eine mögliche Verursachung immaterieller Nachteile im Allgemeinen von untergeordneter Bedeutung (vgl., BSG, Urteil vom 10. Juli 2014 ([B 10 A G 8/13 R](#)) juris; Bayerisches LSG, Urteil vom 16. Dezember 2015 ([L 8 SF 128/12 EK](#)) juris). Zur Begründung wird angeführt, dass im Mittelpunkt finanzielle Interessen des Prozessbevollmächtigten stehen dürften (BSG, Urteil vom 10. Juli 2014 ([B 10 A G 8/13 R](#)), Rn. 31).

Im hiesigen Fall stehen nicht allein finanzielle Interessen des Prozessbevollmächtigten, sondern auch solche des Klägers im Streit, da im Verfahren soweit ersichtlich über den Antrag auf Prozesskostenhilfe bislang nicht entschieden wurde, wobei der Senat allerdings keine Anhaltspunkte dafür hat, dass der Prozessbevollmächtigte an den Kläger herantreten würde und zunächst von diesem den Ausgleich seiner Vergütungsforderung verlangt hätte, obwohl diese letztlich von den Beklagten des Ausgangsverfahrens zu tragen war.

Bei den geltend gemachten Gebühren in Höhe von insgesamt 904,40 Euro handelt es sich daher bezogen auf das damalige Einkommen des Klägers von 1.000,00 Euro brutto um einen erheblichen Geldbetrag. Im Hinblick auf das dem Kläger zur Verfügung stehende Einkommen war das Kostenfestsetzungsverfahren daher nicht von ganzlich untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung, da nicht die Festsetzung von Bagatelbeträgen in

---

Streit stand. Dennoch ist das Verfahren von untergeordneter Bedeutung, da mit diesem Nebenfragen des Verfahrens zu klären waren, keine originären Sozialleistungsansprüche im Streit standen und nicht ersichtlich ist, dass sein Bevollmächtigter von dem Kläger letztlich höhere Beträge hätte einfordern können und wollen als gegenüber den Beklagten des Ausgangsverfahrens festgesetzt.

bb) Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung ist von einem durchschnittlich schwierigen Verfahren auszugehen. Die Schwierigkeit des Verfahrens ist durch einen Vergleich mit durchschnittlich vorkommenden Fällen dieser Art zu ermitteln (Rühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 198 GVG](#) (Stand: 10.12.2020), Rn. 42). Streitig war in dem Erinnerungsverfahren die Festsetzung der Verfahrens- und Terminsgebühren. Im Erinnerungsverfahren waren somit in ihrer Schwierigkeit durchschnittliche Rechtsfragen zu entscheiden.

cc) Bei der Bewertung des Anspruches ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger die Verzögerung des Rechtsstreits nicht verursacht hat. Dem Verhalten des Entschädigungsklägers im Ausgangsverfahren kommt unter dem Gesichtspunkt der Mitverursachung einer Verzögerung nach dem Rechtsgedanken des [Â§ 254 BGB](#) wesentliches Gewicht zu (Rühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 198 GVG](#) (Stand: 10.12.2020), Rn. 45). Da im Verfahren lediglich die Erinnerung erhoben wurde und zur Erwidern Stellung genommen wurde, ist weder ein verfahrensverzögerndes Verhalten des Klägers ersichtlich noch wird durch die Einreichung dieser Schriftsätze eine besondere Überlegungs- und Bearbeitungszeit beim Gericht ausgelöst (vgl. hierzu: Rühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 198 GVG](#) (Stand: 10.12.2020), Rn. 47).

dd) Neben diesen Faktoren ist auch wie der Senat bereits entschieden hat auch in die Betrachtung auch mit einzustellen, dass aus dem Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit kein Recht auf sofortige Befassung des Gerichts mit jedem Rechtsschutzbegehren und dessen unverzügliche Erledigung folgt (Hessisches LSG, Urteil vom 1. August 2018 [L 6 SF 2/18 EK SB](#), Rn. 41, juris).

Bereits aus nachvollziehbaren Gründen der öffentlichen Personalwirtschaft ist es gerichtsorganisatorisch mitunter unvermeidbar, Richtern oder Spruchkörpern einen relativ großen Bestand an Verfahren zuzuweisen. Eine gleichzeitige inhaltlich tiefgehende Bearbeitung sämtlicher Verfahren, die bei einem Gericht anhängig oder einem Spruchkörper bzw. Richter zugewiesen sind, ist insoweit schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und wird auch von [Art. 20 Abs. 3 GG](#) bzw. [Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK](#) nicht verlangt (BFH, Zwischenurteil vom 7. November 2013 [X K 13/12](#)). Je nach Bedeutung und Zeitabhängigkeit des Rechtsschutzziels und abhängig von der Schwierigkeit des Rechtsstreits sowie vom Verhalten des Rechtssuchenden sind ihm gewisse Wartezeiten zuzumuten. Grundsätzlich muss dabei jedem Gericht eine ausreichende Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen (BGH, Urteil vom 13. März 2014 [III ZR 91/13](#) Rn. 34). Ebenso sind Gerichte auch unter Beachtung des Gebots effektiven Rechtsschutzes berechtigt, einzelne (ältere und jüngere) Verfahren aus Gründen eines sachlichen, rechtlichen, persönlichen oder

---

organisatorischen Zusammenhangs zu bestimmten Gruppen zusammenzufassen oder die Entscheidung einer bestimmten Sach- oder Rechtsfrage als dringlicher anzusehen als die Entscheidung anderer Fragen, auch wenn eine solche zeitliche Bevorzugung einzelner Verfahren jeweils zu einer längeren Dauer anderer Verfahren führt.

Es ist zu diesem Zweck aufgrund der besonderen Natur sozialgerichtlicher Verfahren in Bereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 3. September 2014 – B 10 – G 12/13 R) derzeit von folgenden Grundsätzen auszugehen: Die persönliche und sachliche Ausstattung der Sozialgerichte muss einerseits so beschaffen sowie die gerichtsinterne Organisation der Geschäfte (Geschäftsverteilung, Gestaltung von Dezernatswechseln etc.) so geregelt sein, dass ein Richter oder Spruchkörper die inhaltliche Bearbeitung und Auseinandersetzung mit der Sache wegen anderweitig anhängiger ggf. älterer oder vorrangiger Verfahren im Regelfall nicht länger als zwei Monate zurückzustellen braucht.

Schließlich kommt es auch wenn dies in [§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG](#) als Kriterium zur Bestimmung der Angemessenheit nicht ausdrücklich erwähnt wird für eine Verletzung des [Art. 6 EMRK](#) durch den Beklagten wesentlich darauf an, ob ihm zurechenbare Verhaltensweisen des Gerichts zur Überlänge des Verfahrens geführt haben. Maßgeblich sind dabei allein Verzögerungen, also sachlich nicht gerechtfertigte Zeiten des Verfahrens, insbesondere aufgrund von Untätigkeit des Gerichts (BSG, Urteil vom 3. September 2014 – B 10 – G 12/13 R -, veröffentlicht in juris; Hessisches LSG, Urteil vom 01. August 2018 – [L 6 SE 2/18 EK SB](#) –, Rn. 41 ff, juris).

Auf dieser Grundlage ergibt die wertende Gesamtbetrachtung und Abwägung aller Einzelfallumstände, dass die Verfahrensdauer unangemessen lang war, insbesondere, weil eine gerichtliche Inaktivität von 39 Monaten bestand. Der Unangemessenheit steht auch nicht der in diesem Zeitraum erfolgte Umzug des Gerichts entgegen, da es sich um ein vergleichsweise kurzfristiges Ereignis handelt. Der Sitzungsbetrieb und die Befassung mit Eilverfahren zählen zu den Kerndezernatsaufgaben von Richterinnen und Richtern und können zwar gegebenenfalls erklären, warum ein Spruchkörper die Kostensachen im konkreten Fall zurückstellt; im Entschädigungsverfahren kann jedoch die Überlastung einer einzelnen Kammer oder auch eines Gerichts nicht entlastend berücksichtigt werden.

3. Dem Kläger steht ein Entschädigungsanspruch in Geld zu. Nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles ist die Feststellung einer unangemessenen Verfahrensdauer allerdings nicht ausreichend für die erforderliche Wiedergutmachung.

Gemäß [§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG](#) wird ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Dies beruht auf der Rechtsprechung des EGMR, der eine starke, aber widerlegbare Vermutung dafür annimmt, dass die Überlänge

---

Verfahrensdauer einen Nichtvermögenschaden verursacht hat (Urteil vom 29. März 2006 – [36813/97](#) – juris).

a) Die gesetzliche Vermutung des [Â§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG](#) ist nicht widerlegt.

Im Fall der Äußerlinge ordnet [Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 GVG](#) hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Erleiden eines solchen Nichtvermögensnachteils an, dass eine Geldentschädigung nur beansprucht werden [kann], soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß Absatz 4 ausreichend ist.

Die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer durch das Entschädigungsgericht ist im Gesetz ausdrücklich als eine der Möglichkeiten bezeichnet, Wiedergutmachung auf andere Weise als durch Zuerkennung eines Geldanspruchs zu leisten ([Â§ 198 Abs. 4 Satz 1 GVG](#)). Die Entschädigung für immaterielle Nachteile soll gleichzeitig pauschal eine mögliche Verschlechterung der Verfahrensposition des Entschädigungsklägers durch das Äußerlinge Ausgangsverfahren abgelden (Rühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 198 GVG](#) (Stand: 10.12.2020), Rn. 114).

Eine Wiedergutmachung des Nichtvermögensschadens auf andere Weise nach [Â§ 198 Abs. 4 GVG](#) ist hier nicht ausreichend. Nach [Â§ 198 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GVG](#) kann das Entschädigungsgericht die bloße Feststellung der Äußerlinge des Ausgangsverfahrens aussprechen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des [Â§ 198 Abs. 3 GVG](#) nicht erfüllt sind; davon umfasst sind vor allem die Fälle, in denen eine Entschädigung nicht beansprucht werden kann, weil die Verzögerungsfrage zu früh oder gar nicht erhoben wurde ([BT-Drucks. 17/3802, S. 22](#)). Sind dagegen alle Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch erfüllt, kommt eine Kompensation des Nichtvermögensschadens durch die bloße Feststellung der Äußerlinge ausnahmsweise dann in Betracht, wenn das Ausgangsverfahren für den Entschädigungskläger keine besondere Bedeutung hatte oder dieser durch sein Verhalten erheblich zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen hat (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015, B 10 ÄG 11/13 R – juris; BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 – B 10 ÄG 1/12 KL – juris).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zwar hat das Verfahren nur untergeordnete Bedeutung für den Kläger, so dass bei einer begrenzten Überschreitung der angemessenen Dauer möglicherweise auch eine entsprechende Feststellung zum Ausgleich des immateriellen Nachteils ausgereicht hätte. Hier ist jedoch weiter zu berücksichtigen, dass der Kläger durch sein Verhalten nicht zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen, das Kostenfestsetzungsverfahren in seiner Dauer das Hauptsacheverfahren deutlich übertraf und die Äußerlinge des Verfahrens auf strukturelle gerichtliche Defizite zurückzuführen ist.

Der Senat hat Anlass zur Annahme, dass die Verletzung des Anspruchs des Klägers auf Rechtsschutz in angemessener Zeit auf einer strukturellen Überlastung des

---

Sozialgerichts beruhte und sich darin eine generelle Vernachlässigung des Anspruchs aus [Art. 6 EMRK](#), [Art. 19 Abs. 4 GG](#) ausdrückt (vgl. BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 – B 10 – G 7/14 R –, SozR 4-1720 – § 198 Nr. 10, Rn. 45). Für eine solche strukturelle Überbelastung spricht vor allem der handschriftliche Vermerk der zuständigen Richterinnen Parallelverfahren, in welchen auf eine Klagewelle, die zahlreichen anhängigen Verfahren einschließlich Eilverfahren und den Umzug des Gerichts verwiesen wurde, also Gesichtspunkte, die, wenn sie zu einer mehrjährigen Überlänge von Nebenverfahren führen, auf eine allgemein unzureichende Personalausstattung oder Organisation hinweisen.

Der aus einer solchen strukturellen und deshalb generellen Vernachlässigung des Anspruchs auf Rechtsschutz in angemessener Zeit resultierende individuelle Grundrechtsverstoß wiegt besonders schwer (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2014 – B 10 – G 2/13 R –, SozR 4-1720 – § 198 Nr. 3 RdNr 34 m.w.N.; BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 – B 10 – G 7/14 R –, SozR 4-1720 – § 198 Nr. 10, Rn. 44 – 45).

Alle diese Gründe sprechen maßgeblich dagegen, eine bloße Feststellung der Überlänge ausreichen zu lassen, um das jahrelange Warten des Klägers auf eine endgültige Entscheidung über seine kostenrechtlichen Ansprüche und die damit verbundenen Enttäuschungen wenigstens teilweise wiedergutzumachen.

b) Nach Auffassung des Senates erscheint vorliegend die Annahme eines zu entschuldigenden Nachteils in einem geringen Ausmaß als gerechtfertigt.

Gemäß [§ 198 Abs. 2 Satz 3 GVG](#) beträgt der Richtwert einer Entschädigung regelmäßig 100,00 Euro monatlich. Gemäß [§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG](#) kann das Gericht jedoch einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen, wenn der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

Der Senat macht von dem in [§ 198 Abs. 2 Satz 4 GVG](#) eingeräumten Ermessen Gebrauch und setzt den monatlichen Betrag auf 20,00 Euro fest.

Gegen eine Entschädigung in Höhe des Richtwertes von 100,00 Euro monatlich spricht die Bindungswirkung des klägerischen Antrages. Der rechtskundig vertretene Kläger hat sein Begehren auf die Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro monatlich ab Erhebung der Verzögerungsgebühr bis zum Abschluss des Verfahrens begrenzt. Aufgrund des aus [§ 123 SGG](#) folgenden Verfahrensgrundsatzes „ne ultra petita“ darf das Gericht daher nicht mehr zusprechen als gewollt ist (Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, 13. Aufl. 2020, § 123 Rn. 4). Aus dem Antrag geht hervor, dass eine Entschädigungssumme von 340,00 Euro begehrt wird.

Gegen eine Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich spricht neben der Antragstellung des Klägers, dass im Ausgangsverfahren die Festsetzung außergerichtlicher Kosten in Höhe von 904,40 Euro begehrt worden. Eine Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich ergäbe bei 39 Monaten einen Betrag von 3.900,00 Euro. Dieser würde den Streitwert des

---

Ausgangsverfahrens um ein Vielfaches  $\frac{1}{4}$ bersteigen. Daher erscheint es dem Senat vom Ergebnis her unbillig, eine ungekehrte Entschädigungspauschale von 100,00 Euro monatlich zu bejahen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles erscheint dem Senat ein Entschädigungsbetrag von 20,00 Euro pro Monat der Verzögerung als angemessen, womit dem Kläger aufgrund der Begrenzungswirkung seines Antrages nach [Â§ 123 SGG](#) eine Entschädigung von 340,00 Euro zuzusprechen ist. Diesen Betrag hält der Senat als ausreichend und angemessen, um der Bedeutung des Kostenfestsetzungsverfahrens für den Kläger hinreichend Rechnung zu tragen.

Der Senat hält in diesem spezifischen Einzelfall aufgrund der Dauer des Verfahrens die beantragte Entschädigung für angemessen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass das klägerische Verhalten keine Ursache für die Verfahrensdauer setzte. Die Festsetzung erfolgt in Kenntnis der Entscheidungen LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juni 2016 ([L 12 SF 9/14 EK AS](#)) und vom 12. Februar 2020 ([L 12 SF 39/17 EK AS](#)). Anders als in den dort entschiedenen Sachverhalten wurden im Ausgangsverfahren nur Bagatelldinge verfolgt noch stehen im hiesigen Verfahren allein Interessen des Prozessbevollmächtigten in Streit: Immerhin war der Kläger seinem Prozessbevollmächtigten gegenüber durch den Anwaltsvertrag verpflichtet; zudem gewinnt ab einer gewissen Dauer des Kostenfestsetzungsverfahrens auch sein Interesse daran Gewicht, dass sein Bevollmächtigter möglicherweise auch in Zukunft wieder bereit ist, entsprechende Mandate zu übernehmen. Aus diesen Gründen hält der Senat eine Entschädigung von 20 Euro monatlich für angemessen.

4. Der vom Kläger geltend gemachten Verzinsungsanspruch besteht als Anspruch auf Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz nach [Â§ 94 Satz 2 SGG](#) ab Rechtshängigkeit (BSG, Urteil vom 3. September 2014 – B 10 ÄG 2/14 R –, SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 5, Rn. 54; BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 – B 10 ÄG 7/14 R –, SozR 4-1720 Â§ 198 Nr. 10, Rn. 48) und nicht ab Erhebung der Verzögerungsfrage. Der Zinsanspruch folgt aus entsprechender Anwendung des [Â§ 288 Abs. 1](#), [Â§ 291 Satz 1 BGB](#). Ein darüber hinausgehender Zinsanspruch besteht nicht, insoweit war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 155 Abs. 1](#) der Verwaltungsgerichtsordnung.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 52 Abs. 3 Satz 1](#) des Gerichtskostengesetzes.

Erstellt am: 10.01.2022

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024